



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rechnungsprüfungsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 17.06.2009
-----------------------------	----------------------------	---

2. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Niederkassel zum 01.01.2008

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu. Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Nach § 92 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Vorschriften des § 95 Abs. 3 GO NRW und des § 96 GO NRW sind bezüglich der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Eröffnungsbilanz dem Rat in der Sitzung am 17.12.2008 zur Feststellung zugeleitet.

Nach § 92 Abs. 2 GO NRW haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Stadt zu vermitteln. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen (§ 92 Abs. 3 GO NRW).

Nach § 53 Abs. 1 GemHVO NRW sind der Eröffnungsbilanz beizufügen:

- ein Anhang nach § 44 GemHVO NRW
- ein Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW
- ein Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW
- ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Lagebericht ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird.



Stadt Niederkassel

Nach § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Jahresabschluss (die Eröffnungsbilanz) ist vom Rechnungsprüfungsausschuss (der örtlichen Rechnungsprüfung) nach § 101 Abs. 1 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Stadt erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss (die örtliche Rechnungsprüfung) hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Nach § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss (die örtliche Rechnungsprüfung) das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach § 103 Abs. 5 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.08.2008 gefasst.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, ab September 2008 durchgeführt. Die Prüfung der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwänden geführt.



Stadt Niederkassel

Ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk wurde mit Datum vom 13.05.2009 erteilt.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO über die Prüfung des Lageberichtes und der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2008 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt darüber hinaus nach § 92 Abs. 6 GO NRW der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NRW.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Niederkassel hat in der Zeit vom 01.04.2009 bis zum 08.04.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stattgefunden.

Der Entwurf des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt getroffenen Feststellungen wurden mit Vertretern der GPA erörtert. Es bestand in der Beurteilung der Sachverhalte weitestgehend Einvernehmen.

Die einzige Ausnahme bildete die Behandlung städtischer Flächen, für die ein Erbbaurecht vergeben wurde.

Die Stadt hat die Erbbaurechte zum vollen Bodenwert aktiviert und die Minderung des Bodenwertes durch die Erbbaurechte in Höhe von 3.432.800,00 € als „sonstige Rückstellung“ passiviert.

Nach Auffassung der GPA ist die Passivierung der Wertminderung der Erbbaurechte durch die Regelungen des § 36 GemHVO nicht gedeckt, mit der Folge, dass die Wertminderungen bei der Zeitwertermittlung auf der Aktivseite der Bilanz zu berücksichtigen gewesen wären.

Die Verwaltung hat ihre abweichende Rechtsauffassung in einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt ausführlich dargelegt.

Die Stellungnahme der Stadt vom 18.05.2009 ist dieser Vorlage als Anlage in Fotokopie beigefügt.

In der vorgelegten Eröffnungsbilanz wurde diesbezüglich -entsprechend der Rechtsauffassung der Stadt- keine Veränderung vorgenommen.

Gemäß § 92 I GO sind die Vorschriften des § 96 für den Jahresabschluss auch auf die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Damit beschließen die Ratsmitglieder auch über die Entlastung des Bürgermeisters. Dieser Entlastungsbeschluss ist als abschließende Entscheidung über die Art und Form der Vermögensermittlung, Bewertung und Ansatz in der Eröffnungsbilanz anzusehen.“

In der Sitzung haben alle Fraktionen den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen zugestimmt.

Diese Zustimmung bezog sich auch auf die Rechtsauffassung der Verwaltung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hinsichtlich der Bewertung der Erbpachtgrundstücke.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste **einstimmig** folgenden Beschluss:



Stadt Niederkassel

Beschluss:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird, zusammen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz (Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
3. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse werden für den Stadtrat folgende Beschlussempfehlungen formuliert:
 - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 - Der Rat nimmt gem. § 105(5) GO NRW das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt zur Kenntnis.
 - Der Rat beschließt gem. den §§ 92 (1) und 96 GO NRW die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 in der Fassung vom 13.05.2009, wie sie den Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung zugrunde lag.
 - Die Ratsmitglieder beschließen gem. den §§ 92(1) und 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0